

Kostenverordnung der Häfenverwaltung (HKostV)

Inkrafttreten: 18.04.2024

Zuletzt geändert durch: geändert durch Verordnung vom 12.03.2024 (BremGBI. S. 145, ber. 2025, S. 31)

Fundstelle: Brem.GBI. 2021, 206

Aufgrund des [§ 3 Absatz 1 und 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBI. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBI. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushaltsund Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von der Behörde der Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3

Verordnungsermächtigung für die Senatorin oder den Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Deputation für Wirtschaft und Häfen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 26. Januar 2021

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Häfen

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in Euro
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	25,00 bis 150,00
143	Fischereiwesen	
143.00	Fischereischein mit Fischereiprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Fischereigesetz	64,00
143.01	Fischereischein nach § 9 Fischereigesetz (Stockangler)	32,00
143.02	Zweitausfertigung eines Fischereischeines	20,00
143.03	Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.04	Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei

143.05	Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß § 18 Fischereigesetz	32,00 bis 97,00
143.06	Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
143.07	Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 Fischereigesetz	64,00 bis 193,00
143.08	Ausnahmen gemäß § 21 Fischereigesetz (Fangmethoden)	64,00 bis 193,00
143.09	Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß § 29 Fischereigesetz	129,00 bis 322,00
143.10	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischeinen nach § 37 Fischereigesetz	64,00 bis 129,00
143.11	Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
80	Häfen	
800	Allgemeine Hafenfragen, Ordnung u. Sicherheit in den Häfen	
800.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Amtshandlungen in Hafenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	7,25 bis 3 585,00
800.01	Bescheinigungen in Hafenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,75 bis 145,00
	Anmerkung zu 800.00 und 800.01: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach den Vorgaben des Senators für Finanzen zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
800.02	Bestellung eines Hafenslotsen gem. § 6 ff. der Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven vom 28. Nov. 1979	100,00 bis 500,00
800.03	Nutzung eines behördlichen Sicherstellungsplatzes im Anschluss an die für Sicherungsmaßnahmen eingeräumte Zeit von 14 Tagen: vom 15. bis einschl. 30. Tag:	
	Je begonnenem Tag	
	1 Kanister bis 60 l	15,00
	1 Fass bis 450 l	60,00
	1 IBC bis 3.000 l	80,00
	1 Container	575,00

	ab dem 31. Tag:		
	Jede weitere begonnene Woche	1 Kanister bis 60 l	175,00
		1 Fass bis 450 l	630,00
		1 IBC bis 3.000 l	840,00
		1 Container	6 055,00
800.04	Nutzung eines Bergungsfasses	bis 30 Tage je begonnenem Tag	10,00
		Jede weitere begonnene Woche	100,00
800.05	Nutzung eines Begasungsplatzes für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen		20,00
800.06	Bearbeitung einer Zuverlässigkeitsbescheinigung nach § 16 Bremisches Hafensicherheitsgesetz		
	Erstellung eines positiven Bescheides		90,00
	Erstellung eines negativen Bescheides		111,00
	Kosten bei Zurückziehung des Antrags		59,00
811	Bezeichnung der Fischereifahrzeuge		
811.00	Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1)		34,50
82	Schifffahrt - Binnenschifffahrt		
820	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (SaBremR 950-c-1)		
820.00	Ausnahmegenehmigung nach § 12		23,00 bis 173,00